

Richtlinien

für Schulwanderungen und Schulfahrten

(Wanderrichtlinien – WRL –)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997

(GAbI. NW. I S. 101)

bereinigt durch RdErl. d. MSJK vom 10.4.2003

INHALT:

- 1. [Allgemeines](#)
- 2. [Planung und Vorbereitung](#)
- 3. [Genehmigung](#)
- 4. [Teilnahmepflichten](#)
- 5. [Vertragsabschluss](#)
- 6. [Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung](#)
- 7. [Inkrafttreten](#)

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß [S 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG](#) (BASS 1 – 3) den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest. Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben.

Die Kostenobergrenze für die Schulwanderungen und Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulwanderung oder der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des von der Schulkonferenz vorgegebenen Rahmens. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die

Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

2.6 Gegenstand von Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt – sein.

3. Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulwanderungen und Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungsund Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob der von der Schulkonferenz vorgegebene Rahmen beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nur genehmigt werden, wenn die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer und die weiteren Begleitpersonen zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekostenvergütung verzichten.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gilt § 15 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen.

4.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 8 Abs. 1 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 11 ASchO eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme

möglich.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, können ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden.

4.3 Wird eine Schulwanderung oder Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z. B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Erziehungsberechtigten – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Gemäß [§12 ASchO](#) haben sich Art und Umfang der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für das Schwimmen und Baden gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten die Bestimmungen des Runderlasses „[Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports](#)“ vom 29. 3. 1993 (BASS 18 – 23 Nr. 2). Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht auch selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, gelten die Bestimmungen des genannten Runderlasses uneingeschränkt.

Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport u. a.) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.). Zumindest eine begleitende Lehrerin oder ein begleitender Lehrer sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Soweit erforderlich, sind ausgebildete, erfahrene und ggf. ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport[1\)](#).

1) jetzt: Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Schule

Ort, Datum

An den/die/das
Schulleiter/in
Schulamt
Bezirksregierung

Bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einreichen (2fach; erforderliche Angaben jeweils 1fach)

in _____
– auf dem Dienstweg –

Antrag auf Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten

A. Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung

1. Hiermit beantrage ich die Genehmigung der folgenden Veranstaltung:

Art der Veranstaltung		Ort der Veranstaltung																																							
<p>Die geplante Veranstaltung wird durchgeführt von der/dem/den Klasse(n) _____ Leistungskurs(en) _____ Grundkurs(en) _____ Tutorengruppe _____ Von den insgesamt _____ Schülerinnen und _____ Schülern dieser Klasse(n) – Kursgruppe(n) – Tutorengruppe – nehmen an der Veranstaltung teil _____ Schülerinnen und _____ Schüler = insges. _____ Teilnehmende.</p> <p>Die Gründe für die Nichtteilnahme der übrigen Schüler/innen sind auf dem Beiblatt erläutert.</p> <p>Zahl der Begleitpersonen (einschließlich Leiter/in)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauer der Veranstaltung:</th> <th>4.1 Tag der Abreise</th> <th>4.2 Tag der Rückreise</th> <th>4.3 Zahl der Tage insgesamt</th> <th>4.4 davon Schultage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Verkehrsmittel:</p> <p>Art der Unterbringung</p> <p>Vorbereitung und Veranstaltungspogramm: siehe Beiblatt</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>8.1 Kostenvoranschlag pro Schüler/in</td> <td colspan="3">8.2 Finanzierungsplan für alle Schüler/innen zus.</td> </tr> <tr> <td>8.11 Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise =</td> <td>_____ €</td> <td>8.21 Eigenleistung der Schüler/innen =</td> <td>_____ €</td> </tr> <tr> <td>8.12 Sonstige Fahrkosten für Exkursionen =</td> <td>_____ €</td> <td>8.22 Zuschuss des Schulträgers =</td> <td>_____ €</td> </tr> <tr> <td>8.13 Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung =</td> <td>_____ €</td> <td>8.23 Zuschuss aus Mitteln des Bundes-/Landesjugendplans =</td> <td>_____ €</td> </tr> <tr> <td>8.14 Sonstige Ausgaben =</td> <td>_____ €</td> <td>8.24 Sonstige Zuschüsse =</td> <td>_____ €</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten pro Schüler/in =</td> <td>_____ €</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>x Anzahl der Schüler/innen insges =</td> <td>_____ €</td> <td>insgesamt =</td> <td>_____ €</td> </tr> </tbody> </table>				Dauer der Veranstaltung:	4.1 Tag der Abreise	4.2 Tag der Rückreise	4.3 Zahl der Tage insgesamt	4.4 davon Schultage						8.1 Kostenvoranschlag pro Schüler/in	8.2 Finanzierungsplan für alle Schüler/innen zus.			8.11 Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise =	_____ €	8.21 Eigenleistung der Schüler/innen =	_____ €	8.12 Sonstige Fahrkosten für Exkursionen =	_____ €	8.22 Zuschuss des Schulträgers =	_____ €	8.13 Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung =	_____ €	8.23 Zuschuss aus Mitteln des Bundes-/Landesjugendplans =	_____ €	8.14 Sonstige Ausgaben =	_____ €	8.24 Sonstige Zuschüsse =	_____ €	Gesamtkosten pro Schüler/in =	_____ €			x Anzahl der Schüler/innen insges =	_____ €	insgesamt =	_____ €
Dauer der Veranstaltung:	4.1 Tag der Abreise	4.2 Tag der Rückreise	4.3 Zahl der Tage insgesamt	4.4 davon Schultage																																					
8.1 Kostenvoranschlag pro Schüler/in	8.2 Finanzierungsplan für alle Schüler/innen zus.																																								
8.11 Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise =	_____ €	8.21 Eigenleistung der Schüler/innen =	_____ €																																						
8.12 Sonstige Fahrkosten für Exkursionen =	_____ €	8.22 Zuschuss des Schulträgers =	_____ €																																						
8.13 Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung =	_____ €	8.23 Zuschuss aus Mitteln des Bundes-/Landesjugendplans =	_____ €																																						
8.14 Sonstige Ausgaben =	_____ €	8.24 Sonstige Zuschüsse =	_____ €																																						
Gesamtkosten pro Schüler/in =	_____ €																																								
x Anzahl der Schüler/innen insges =	_____ €	insgesamt =	_____ €																																						

Leiter/in der Veranstaltung

B. Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung

1. Ferner wird die Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung beantragt für:

Name und Vorname	Amtsbezeichnung Beruf	Voraussichtliche Höhe der Reisekostenvergütung			
		Aufw.verg.	Fahrkosten	Nebenkosten	Gesamtbetr.
Leiter/in der Veranstaltung					
1. Begleitperson					
2. Begleitperson					

2. Die „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ (WRL) sind mir/uns bekannt und werden beachtet. Evtl. notwendige Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Antrag (z.B. Veranstaltungsort oder -programm, Verkehrsmittel, Art der Unterbringung, Namen oder Anzahl der Begleitpersonen, Kostenhöhe oder Finanzierung) werden umgehend gemeldet.
3. Die zu zahlende Reisekostenvergütung ist durch die für unsere Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- gedeckt.
 möglicherweise nicht mehr gedeckt.
- Da die Veranstaltung trotzdem durchgeführt werden soll, verzichte(n) ich/wir gemäß Nr. 3.3 WRL auf die Zahlung der Reisekostenvergütung, soweit Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Leiter/in der Veranstaltung

1. Begleitperson

2. Begleitperson**C. Vermerk der Schulleiterin/des Schulleiters**

- Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen liegen vor.
- Nur bei Schullandheimaufenthalten: Es wird versichert, dass die Unterrichtsarbeit in besonderer Form fortgeführt wird.
- Die dem/der Leiter/in und den Begleitpersonen zustehende Reisekostenvergütung

steht in ausreichender Höhe zur Verfügung.
 steht nicht bzw. steht möglicherweise nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung – die erforderlichen Verzichtserklärungen liegen vor.

Ort, Datum

Schulleiterin**D. Genehmigung**

Schulleiterin bzw. Schulaufsichtsbehörde

Ort, Datum

Urschriftlich zurück
an die Antragstellerin/den Antragsteller

– auf dem Dienstweg –

Die geplante Veranstaltung wird hiermit als Schulveranstaltung genehmigt. Gleichzeitig wird die Dienstreisegenehmigung für den/die Lehrer/in und die im Antrag genannte/n Begleitperson/en erteilt. Soweit es sich bei den Begleitpersonen nicht um Lehrkräfte handelt, werden sie mit der Begleitung beauftragt.

Im Auftrag

Unterschrift

Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen

- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) -

([download als pdf-file](#))

**vom 13. Dezember 1977
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1994 (BASS 1-3)**

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte](#)
- [§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung](#)
- [§ 3 Grenzen der Mitwirkung](#) (download als pdf-file)

Zweiter Teil: Mitwirkung in der Schule

- [§ 4 Schulkonferenz](#)
- [§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz](#)
- [§ 6 Lehrerkonferenz](#)
- [§ 7 Fachkonferenzen](#)
- [§ 8 Lehrerrat](#)
- [§ 9 Klassenkonferenz](#)
- [§ 10 Schulpflegschaft](#)
- [§ 11 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenspflegschaft](#)
- [§ 12 Schülervertretung](#)
- [§ 13 Schulleiter](#)
- [§ 14 Besondere Formen der Mitwirkung](#)

Dritter Teil: Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

- [§ 15 Mitwirkung beim Schulträger](#)
- [§ 16 Mitwirkung beim Kultusminister](#)

Vierter Teil: Verfahrensvorschriften

- [§ 17 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- [§ 18 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme](#)
- [§ 18 a Unterstützung, Finanzierung der Schulmitwirkung](#)

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- [S 19 Ausführungsvorschriften](#)
 - [S 20 Änderung der Rechtsvorschriften](#)
 - [S 21 Inkrafttreten](#)
-

Rahmengeschäftsordnung für die im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Organe

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Gestaltung des Schulwesens mit.

VV zu § 1

1.1 Zu Abs. 1

Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Bildung und Erziehung. Dies erfordert, daß das Zusammenwirken der am Schulleben Beteiligten partnerschaftlichen und vertrauensvoll geschieht.

1.2 Zu Abs. 2

1.21 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, daß sich die Mitwirkungsberechtigten über die der Schule allgemein zur Verfügung stehenden Informationen wie Amtsblätter, Erlasse, Richtlinien und sonstige Schriften des Ministeriums für Schule und Weiterbildung informieren können. Schulleitung und Lehrkräfte geben hierzu die erforderlichen Informationen.

Die Schriften sind mit mindestens einem Exemplar in die Schulbibliothek einzustellen und dort zur Einsicht bzw. Ausleihe durch die Mitwirkungsberechtigten zur Verfügung zu halten.

Über den Eingang neuer Schriften hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Mitwirkungsberechtigten zu unterrichten.

Zur Information der Mitwirkungsberechtigten gehört auch, daß zur Vorbereitung ihrer Sitzungen den Mitgliedern die notwendigen Beratungsunterlagen durch den Vorsitzenden bereitgestellt werden. Die von den Mitwirkungsorganen gewählten Vertreterinnen und Vertreter informieren die Mitglieder dieser Organe über wesentliche Beratungs- und Entscheidungsergebnisse.

Will das Schulmitwirkungsorgan von seinem Anspruch gegenüber der Schulleitung auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort Gebrauch machen, so ist dazu ein gesonderter Beschluß zu fassen.

1.22 Das Recht auf Information findet seine Schranke dort, wo Gründe des Persönlichkeitsschutzes vertrauliche Behandlung erfordern (§ 18, Abs. 9) oder wo der Umfang der Information das zumutbare Maß überschreiten würde.

1.23 An Mitwirkungsorgane gerichtete Post ist an diese ungeöffnet weiterzuleiten.

1.24 Den Mitwirkungsorganen sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Materialien (z.B. Schreibdienst, Papier, Matrizen, Vervielfältigungsapparate) zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß Sekretariatsarbeiten für Unterricht und Schulverwaltung vorrangig zu erledigen sind.

1.25 Meinungsverschiedenheiten in Mitwirkungsfragen, die nicht in der Schule behoben werden können, sollen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geklärt werden. Diese ist für die Klärung von Einzelfällen zuständig und verfügt über die Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Entscheidung.

1.3 Zu Abs. 3

?Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) - Achtes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII. Buch) ist Erziehungsberechtigter

1. die oder der Personensorgeberechtigte

und

2. jede Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit der oder dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Diese Begriffsbestimmung gilt auch für das Schulmitwirkungsgesetz; besteht eine Vereinbarung gemäß Satz 1 Nr.2, hat die oder der Personensorgeberechtigte dies der Schule schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Erziehungsberechtigten, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Organisatorisch zusammengefaßte Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schule.

(4) Die Mitwirkung beim Kultusminister erfolgt durch die Beteiligung folgender Verbände und Organisationen:

- 1. die Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von 106 LBG,
- 2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung,
- 3. die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schülervertretungen von erheblicher Bedeutung,
- 4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Kirchen sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
- 5. die kommunalen Spaltenverbände.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne

des 3 Abs. 1 bis 3 SchVG. 13 SchVG bleibt unberührt.

(6) Auf die nach 37 SchOG genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung. Die Schulträger von Ersatzschulen können von diesem Gesetz abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen.

VV zu § 2

2.6 Zu Abs. 6

Damit die sinngemäße Anwendung des Gesetzes auf Ersatzschulen gewahrt bleibt, unterrichtet der Ersatzschulträger die obere Schulaufsichtsbehörde über abweichende Formen der Mitwirkung.

§ 3 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Gestaltung des Schulwesens wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu den Verwaltungsvorschriften gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht, die Lehrpläne, die Stundentafeln sowie die allgemeinverbindlichen Richtlinien über den Schulbau und das Schulbauprogramm.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die durch Rechtsvorschriften begründeten Rechte der Personalräte und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

VV zu § 3

3.1 Zu Abs. 1

Zu den Rechtsvorschriften gehören insbesondere die Schulgesetze und Verordnungen, zu den Verwaltungsvorschriften die Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (früher: Kultusministerium) und die Rundverfügungen der Schulaufsichtsbehörden.

3.2 Zu Abs. 2

Die verantwortungsbewußte Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe setzt pädagogische Freiheit voraus. Der Entscheidungsspielraum der Lehrkraft in pädagogischen Fragen darf daher durch Konferenzbeschlüsse nur eingeschränkt werden, soweit fächerübergreifende Koordination, klassen- oder jahrgangsbezogene Belange oder Grundsatzfragen der fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit berührt sind.

Zweiter Teil: Mitwirkung in der Schule

S 4 Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat bei Schulen

bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder,
 bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder,
 bis zu 1000 Schülern 24 Mitglieder,
 über 1000 Schüler 36 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler nicht gemäß Absatz 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 2 aufteilbar ist.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler im Verhältnis

- | | |
|--|---|
| a) an Schulen der Primarstufe
b) an Schulen der Sekundarstufe I sowie Schulen mit Primär- und Sekundarstufe I
c) an Schulen der Sekundarstufe II
d) an Schulen mit Sekundarstufe I und II | (Lehrer-Eltern-Schüler)
(1-1-0)
(3-2-1)
(3-1-2)
(2-1-1) |
|--|---|

e) an besonderen Einrichtungen des
Schulwesens gemäß 4 a SchVG

(1-0-1)

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Erziehungsberechtigten von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

(4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.

(5) Der Schulkonferenz an berufsbildenden Schulen gehören zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreter der Ausbildenden und der Auszubildenden an. Die Vertreter der Ausbildenden werden von der zuständigen Stelle gemäß § 56 des Berufsbildungsgesetzes, die Vertreter der Auszubildenden von den im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt. Sind für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Kammern oder mehrere sonstige Einrichtungen zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder bestehen für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern, so steht das Benennungsrecht den beiden Kammern oder sonstigen Einrichtungen zu, die für die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler zuständig sind, und den beiden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler vertreten. Die Vertreter der Ausbildenden und Auszubildenden haben in der Schulkonferenz beratende Stimme.

(6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.

(7) Der ständige Vertreter des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Verbindungslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

(8) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Der Schulträger ist zu unterrichten, wenn erkennbar ist, daß Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden.

(9) Besteht an einer Schule ein Schulkinderhaus, so nehmen dessen Leiterin oder dessen Leiter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

VV zu § 4

4.1 Zu Abs. 1

Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Woche nach Unterrichtsbeginn die Schule besuchen.

4.3 Zu Abs. 3

Aus Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglied der Schulpflegschaft bzw. des Schülerrates sind, können in die Schülerkonferenz gewählt werden. Werden sie von Mitgliedern des Wahlorgans vorgeschlagen, so dürfen sie sich dem Wahlorgan vorstellen. Im Falle ihrer Wahl dürfen sie an den Sitzungen der Schulpflegschaft bzw. des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen

4.5 Zu Abs. 5

4.51 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes fest, die für die Ausbildung der beiden größten Schülergruppen zuständig sind und weist sie auf ihr Recht zur Teilnahme an der Schulkonferenz hin.

4.52 Die Gewerkschaften und andere selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schülerinnen und Schüler vertreten, können an den Sitzungen der Schulkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. Die obere Schulaufsichtsbehörde weist die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der anderen selbständigen Vereinigungen auf dieses Recht hin. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bzw. der oberen Schulaufsichtsbehörde dir für die jeweilige Schule vorgesehenen Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter. Die

Spitzenorganisationen können dieses Benennungsrecht delegieren.

Kann sich die Abeitnehmerseite nicht über den auf sie entfallenden Anteil an Vertreterinnen und Vertretern einigen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde nach der beruflichen Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler.

4.6 Zu Abs. 6

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nicht in die Schulkonferenz gewählt werden. Die ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist dann wählbar, wenn sonst die erforderliche Lehrerzahl für die Schulkonferenz nicht erreicht wird.

§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze

- 1 . zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
- 2. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
- 3. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule :

- 1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
- 2. Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
- 3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- 4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
- 5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
- 6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
- 7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten
- 8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs

Wochentage,

- 9. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
- 10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweck,
- 11. Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
- 12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- 13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
- 14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
- 15. Erlaß einer eigenen Schulordnung,
- 16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
- 17. Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde.
- 18. Festlegung der beweglichen Ferientage
- 19. Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Sonderschulen, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegschen.
- 20. Einrichtung von fachkonferenzen nach § 7

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, der Schulkonferenz durch Rechtsverordnung weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung zu übertragen.

(4) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest.

Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der

Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(5) Für Teilkonferenzen an berufsbildenden Schulen, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Ausbildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

VV zu § 5

5.2 Zu Abs. 2

Bei den aufgeführten Entscheidungszuständigkeiten handelt es sich um einen abschließenden Katalog, der nur durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung gemäß Absatz 3 erweitert werden kann

5.22 Zu Nr. 2

Unabhängig von einem durch den Schulträger eingeleiteten Beteiligungsverfahren kann die Schulkonferenz auch von sich aus mit Anregungen und Vorschlägen an den Schulträger herantreten.

5.24 Zu Nr. 4

Dazu gehören z.B. Schulwanderungen und Schulfahrten, aber auch Praktika sowie Sport- und Schulfeste.

5.25 Zu Nr. 5

Hierzu gehören auch die Gestaltung der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten, der Schullaufbahnberatung, der Zusammenarbeit mit Regionalen Schulberatungsstellen und der Berufsberatung sowie die Entscheidungen über Fragen zu notwendig werdender Zusammenarbeit mit anderen beratenden Diensten, z.B.

Erziehungsberatung, Drogenberatung, Gesundheitsberatung.

5.211 Zu Nr. 11

?Das Anregungsrecht ist ein Initiativrecht gegenüber dem Schulträger, ausnahmsweise auch gegenüber der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 21 a Abs. 2, 4 SchVG). Es handelt sich um die abschließende Regelung der Befugnisse der Schulkonferenz in Personalangelegenheiten,. Das Anregungsrecht schließt den Anspruch ein, über die Namen der für die Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber unterrichtet zu werden. Die Schulkonferenz kann die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung einladen, ihnen steht es frei, eine solche Einladung abzulehnen. Darüber hinaus gibt das Anregungsrecht keinen weitergehenden Anspruch auf Mitwirkung bei der Personalauswahl; Personalakten dürfen von der Schulkonferenz nicht eingesehen werden. Die Beteiligungsrechte des Schulträgers und der Personalvertretungen nach dem Schulverwaltungsgesetz und den Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

5.212 Zu Nr. 12

Die sich aus § 5 SchVG (BASS 1 - 2) ergebende Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen kann sich beispielsweise auf die Kursangebote der gymnasialen Oberstufe (§ 8 Abs. 1 APO-GOSt - BASS 13 - 32 Nr. 3.1), auf die inhaltliche Abstimmung bei der Einführung von Lernmitteln, die gemeinsame Nutzung von Räumen und Sportstätten oder auf gemeinsame Veranstaltungen, z.B. auch zwischen Schulen verschiedener Schulformen, erstrecken. Die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen entscheiden über Art und Umfang der Zusammenarbeit. Soweit Belange des Schulträgers berührt werden, ist seine Zustimmung einzuholen.

5.215 Zu Nr. 15

?Über die eigene Schulordnung beschließt die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger; die Hausordnung wird vom Schulträger erlassen, nachdem er zuvor die Schule gemäß § 15 beteiligt hat (§ 2 Abs. 4 und 5 ASchO - BASS 12 - 01 Nr. 2).

5.216 Zu Nr. 16

Anträge anderer Mitwirkungsorgane an die Schulkonferenz sind nur zulässig, wenn für die Entscheidung hierüber die Schulkonferenz und für die Antragstellung das Mitwirkungsorgan zuständig sind.

5.3 Zu Abs. 3

Gemäß § 47 Abs. 6 der Allgemeinen Schulordnung entscheidet die Schulkonferenz über Geldsammlungen in der Schule.

5.4 Zu Abs. 4

Teilkonferenzen sollen in der Regel die Schulkonferenz nicht ersetzen, sondern ihre Entscheidung lediglich vorbereiten. Nur Mitglieder der Schulkonferenz können Mitglied in einer Teilkonferenz sein; für berufsbildende Schulen gilt als Sonderregelung die ausdrückliche Bestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 3.

S 6 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte. Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- 1 . Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
- 2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
- 3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer,
- 4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
- 5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- 6. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
- 7. die Überweisung in eine parallele Klasse oder

- Lerngruppe sowie die Androhung der Entlassung und die Entlassung eines Schülers von der Schule,
- 8. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

(6) Die Lehrerkonferenz kann Teilkonferenzen einrichten und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 5 Abs.4 gilt entsprechend.

VV zu § 6

6.1 Zu Abs. 1

Sozialpädagogische Fachkräfte können als Mitglieder der Lehrerkonferenz bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz wählen und gewählt werden.

§ 7 Fachkonferenzen

(1) Die Lehrerkonferenz kann Fachkonferenzen einrichten.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz und seine Stellvertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler können ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilnehmen.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- 1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
- 2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
- 3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

VV zu § 7

7.1 Zu Abs. 1

An berufsbildenden Schulen entfällt die Verpflichtung, Fachkonferenzen für einzelne Fächer einzurichten, soweit Fachkonferenzen für Fachbereiche oder Bildungsgänge

ingerichtet und alle den Fachbereich oder Bildungsgang konstituierenden Fächer einbezogen sind. Zusätzliche Fachkonferenzen sollen nur auf konkretem Anlaß bei nachgewiesenem Bedarf einberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler, der Ausbildenden und der Auszubildenden können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 mit beratender Stimme auch dann an den Fachkonferenzen teilnehmen, wenn diese statt für Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet sind.

§ 8 Lehrerrat

- (1) An Schulen bis zu acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern kann die Lehrerkonferenz einen Lehrerrat wählen, an Schulen mit mindestens neun hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei oder höchstens fünf hauptamtliche oder hauptberufliche an der Schule tätige Lehrer angehören.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einebeteiligungspflichtige Angelegenheit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, ist der betroffene Lehrer an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

VV zu § 8

8.1 Zu Abs. 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren ständige Vertretung können bei der Wahl zum Lehrerrat wählen, aber nicht selbst gewählt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte können zwar wählen, aber nicht gewählt werden; soweit sie einen Schulkindergarten leiten, können sie auch zu Mitgliedern des Lehrerrates gewählt werden.

§ 9 Klassenkonferenz

- (1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im

Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Lehrer.

(2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie ein weiterer von der Klasse benannter Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer ; sie sind auf Wunsch eines Betroffenen mit diesem zu erörtern.

(4) Soweit der Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.

(5) Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten bestimmt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

VV zu § 9

9.4 Zu Abs. 4

Der Jahrgangsstufenkonferenz gehören alle Lehrkräfte an, die in der Jahrgangsstufe unterrichten. Im Unterschied zur Versetzungskonferenz kommt es nicht darauf an, ob eine Lehrkraft eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler unterrichtet.

9.5 Zu Abs. 5

Für die Zeugnis- und Versetzungskonferenz gelten § 27 Abs. 2 und 3 ASchO (BASS 12 - 01 Nr. 2) sowie die Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 10 Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2. Die

stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter soll an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen.

(2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulpflegschaft vertreten.

(3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten, beraten. Sie wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten und die Stellvertreter für die Fachkonferenzen.

(4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

VV zu § 10

10.1 Zu Abs. 1

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

10.3 Zu Abs. 3

Schulpflegschaften als Mitwirkungsorgane können nicht mit Wirkung für die Erziehungsberechtigten örtlichen oder überörtlichen Elternvereinigungen beitreten. Deshalb werden Erziehungsberechtigte auch nicht Mitglieder einer privaten Elternvereinigung durch Beschuß einer Schulpflegschaft. Darauf folgt, daß wegen Fehlens einer Mitgliedschaft eine Beitragsverpflichtung nicht besteht. Eine Zwangsmitgliedschaft gibt es nicht. Beiträge für private Elternvereinigungen sind freiwillige Leistungen der einzelnen Erziehungsberechtigten.

§ 11 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

- (1) Die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Schüler und der Lehrer wird in Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften verwirklicht.
- (2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.
- (3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Jahrgangsstufe ; mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.
- (4) An berufsbildenden Schulen können die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen an den Sitzungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hat eine „Jahrgangsstufe“ mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.
- (6) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratungen über:
- 1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
 - 2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
 - 3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
 - 4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
 - 5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
 - 6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- (7) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu sollen ihr zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekanntgegeben und begründet werden. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden in der Pflegschaft beraten. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den

Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, die zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(10) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen; Entsprechendes gilt für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit den Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen; Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

(11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Erziehungsberechtigten soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

(12) Die volljährigen Schüler können mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften teilnehmen.

VV zu § 11

11.5 Zu Abs. 5

Klassenpflegschaftsvorsitzende sind an Berufsschulen mit Blockunterricht auch dann zu wählen, wenn ein Teil der Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Berufsblocks die Schule nicht besucht. Im Interesse der Kontinuität

empfiehlt es sich, Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe zur Vertretung der Erziehungsberechtigten zu wählen.

11.7 Zu Abs. 7

Über die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und die Begründung für die Auswahl der Unterrichtsinhalte informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter auf der Grundlage kurzer schriftlicher, für Eltern verständlicher Informationen der Fachlehrkräfte, die der Einladung zur ersten Pflegschaftssitzung im Schuljahr beizufügen sind. Auf begründeten Wunsch der Pflegschaft nehmen Fachlehrkräfte im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten an einer zusätzlich einzuberufenden Pflegschaftssitzung teil.

S 12 Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Die Schülervertretung hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben :

- 1 . Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler.

(2) Schülervertreter und Schülervertreten können im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen.

(3) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Absatz 5. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Auf Antrag von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler wählen die Schüler von der fünften Klasse an den Vorsitzenden des Schülerrats und die Stellvertreter. Der Schülerrat wählt die Vertreter der Schüler und die Stellvertreter für die Fachkonferenzen und die Teilkonferenzen.

(4) Von der fünften Klasse an sind die Schüler im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei

sollen die gemäß § 11 Abs. 7 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervorsteher sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schülervorsteher vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervorsteher bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervorsteher (SV-Stunde), den Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenkommen; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervorsteher auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervorsteher auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(11) An Grundschulen sollen Lehrer im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten Vorformen einer Mitwirkung der Schüler entsprechend deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit erproben, um diese auf ihre künftigen Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes vorzubereiten.

VV zu § 12

Die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung (SV) ist durch den SV-Erlaß (BASS 17-51 Nr. 1) geregelt.

§ 13 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß § 20 SchVG.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschuß der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 4 Satz 4 übertragen worden sind.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 findet Anwendung.
- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschuß nicht ausgeführt werden.

VV zu § 13

13.4 Zu Abs. 4

Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane unterrichten die Schulleiterin oder den Schulleiter über wichtige Beschlüsse.

§ 14 Besondere Formen der Mitwirkung

- (1) Für SonderSchulen können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern entwickelt

werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 3 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, daß Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder daß ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden auch von der Schulkonferenz beschlossen.

- (2) An Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) kann die Schulkonferenz für die Größe und die Aufgaben der Schulkonferenz (§ 4 Abs. 1 und § 5) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 7 Abs. 2) sowie der Klassenkonferenz (§ 9) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen, um den besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen Rechnung zu tragen.
- (3) An berufsbildenden Schulen und Kollegschen kann die Schulkonferenz, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen.

Dritter Teil: Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

§ 15 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schlbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,

6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,

7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

8. Umstellung auf die Ganztagschule,

9. Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche,

VV zu § 15

Die Beteiligung durch den Schulträger hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine angemessene Beratung in der Schule und eine Berücksichtigung des Votums der Schule bei der abschließenden Beschußfassung des Schulträgers möglich ist. Die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers bleibt unberührt.

§ 16 Mitwirkung beim Kultusminister

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 4 vom Kultusminister zu beteiligen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen,
2. Änderung der Struktur und Organisation des Schulwesens,
3. Ausbildungs-, Prüfungs- und Versetzungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Richtlinien für den Schulbau nach § 31 SchVG,
6. Richtlinien über die Auswahl von Lehr und Lernmitteln,
7. Allgemeine Schulordnung,
8. Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Vierter Teil: Verfahrensvorschriften

§ 17 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:

- a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
- b) bei Ausschluß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch die Schulaufsichtsbehörde
- c) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
- d) bei Lehrern
 - aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
 - bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,
- e) bei Erziehungsberechtigten und Schülern
 - aa) bei Niederlegung des Mandats
 - bb) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verläßt,
- f) bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- oder Jahrgangsstufengeschäftschaft mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Organs.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

VV zu § 17

17.1 Zu Abs. 1

Ausländische und staatenlose Personen können wählen und gewählt werden. In Schulen, in denen der Anteil der ausländischen Kinder mehr als 20 v. H. beträgt, ist ein ausländischer Erziehungsberechtigter von der Schulpflegschaft und Schulkonferenz zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn kein ausländischer Erziehungsberechtigter in diese Mitwirkungsorgane gewählt worden ist.

17.2 Zu Abs. 2

Ist ein Mitglied der Schulpflegschaft zur oder zum Vorsitzenden in die Schulkonferenz oder in eine Fachkonferenz gewählt worden, so bleibt dieses Mandat bestehen, wenn seine Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (Buchstabe a) oder wegen Ausscheidens der Schülerin aus der Klasse/Jahrgangsstufe geendet hat. Entsprechendes gilt für den Schülerrat.

§ 18 Einberufung, Beschußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 8 Satz 1). Solange die Beschußunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußunfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmennhaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmennhaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich.

Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschuß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenamtlich oder nebenberufllich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Erziehungsberechtigte und Schüler, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Als Ehrenamt gilt auch die Tätigkeit, die sie auf Veranlassung des Landes für Aufgaben in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 wahrnehmen; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

VV zu § 18

18.1 Zu Abs. 1

Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Organe zu Beginn des Schuljahres bestehen die bisherigen Mitwirkungsorgane fort. Die gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen ihr Amt bis zum ersten

Zusammentreten des neugewählten Organs wahr und laden zur ersten Sitzung im neuen Schuljahr ein.

18.2 Zu Abs. 2

?Die Beschußunfähigkeit gilt vom Augenblick der Feststellung an; die oder der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, von sich aus die Beschußunfähigkeit festzustellen, solange dies nicht von einem Mitglied beantragt wird.

18.4 Zu Abs. 4

Mitwirkungsorgane einer Schule können bei Bedarf auch zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten und gemeinsame Fragen erörtern. Auch Mitwirkungsorgane verschiedener Schulen können gemeinsam zusammentreten.

Diese Form der Zusammenarbeit kann jedoch nur beratenden Charakter haben, weil Beschlüsse nur in den einzelnen Organen gefaßt werden können.

Die Mitwirkungsorgane können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Personen (z.B. zur sachkundigen Beratung) als Gäste zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

18.6 Zu Abs. 6

Auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß beispielsweise eine Klassenpflegschaft Sitzungen auch außerhalb der Schule durchführt.

18.8 Zu Abs. 8

Eine Erstattung von Fahrkosten oder Verdienstausfall ist nicht vorgesehen. Für die Erziehungsberechtigten besteht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Das gilt nicht, wenn Erziehungsberechtigte ausschließlich im eigenen Interesse für ihre Kinder und somit nicht auch im Interesse Dritter tätig sind. Sachschäden, die Erziehungsberechtigte in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, sind nicht versichert.

§ 18 a Unterstützung, Finanzierung der Schulmitwirkung

(1) Kultusministerium, Schulaufsichtsbehörden und Schulen sollen die Arbeit der Verbände nach § 2 Abs. 4 unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Informationen

geben.

(2) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität des Spenders und der Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 19 Ausführungsvorschriften

1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt, ferner, ob und in welchen Verhältnis Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler von Stufen oder Abteilungen einer Schule in den Mitwirkungsorganen vertreten sein müssen,
2. die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,
3. den Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.

(2) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Veraltungsvorschriften.

VV zu § 19

19.1 Zu Abs. 1

Es gilt die Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (BASS 17 - 01 Nr. 1)

19.2 Zu Abs. 2

Es gilt die Rahmengeschäftsordnung für die im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Organe (BASS 17 - 02 Nr. 1)

§ 20 Änderung der Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO)

([download als pdf-file](#))

Inhalt

Erster Teil: Allgemeines

[§ 1 Aufgaben der Dienstordnung](#)

[§ 2 Geltungsbereich](#)

[§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten](#)

Zweiter Teil: Lehrer und Lehrerinnen

[§ 4 Pädagogische Freiheit und Verantwortung](#)

[§ 5 Unterrichtsplanung](#)

[§ 6 Unparteilichkeit](#)

[§ 7 Pädagogische Förderung](#)

[§ 8 Information und Beratung](#)

[§ 9 Weitere Aufgaben](#)

[§ 10 Unterrichtseinsatz](#)

[§ 11 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit](#)

[§ 12 Urlaub](#)

[§ 13 Abwesenheit](#)

[§ 14 Beschwerden, Eingaben](#)

[§ 15 Teilzeitbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen](#)

[§ 16 Klassenlehrer, Klassenlehrerin](#)

[§ 17 Jahrgangsstufenleitung](#)

Dritter Teil: Schulleitung

[§ 18 Allgemeine Leitungsaufgaben](#)

[§ 19 Schulleiter oder Schulleiterinnen als Vorgesetzte](#)

[§ 20 Verantwortung für die Bildungsarbeit](#)

[§ 22 Schulgebäude, Einrichtungen](#)

[§ 23 Hausrecht](#)

[§ 24 Schulverwaltung, Außenvertretung](#)

[§ 25 Auskünfte an die Presse](#)

[§ 26 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte](#)

[§ 27 Besondere Vorkommnisse](#)

[§ 28 Anwesenheit](#)

[§ 29 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen](#)

[§ 30 Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin](#)

Vierter Teil: Lehrer und Lehrerinnen mit besonderen Funktionen

[S 31 Allgemeines](#)

[S 32 Grundschulen](#)

[S 33 Hauptschulen](#)

[S 34 Realschulen](#)

[S 35 Gymnasien](#)

[S 36 Gesamtschulen](#)

[S 37 Berufsbildende Schulen](#)

[S 38 Kollegschen](#)

Erster Teil: Allgemeines

S 1 Aufgabe der Dienstordnung

- (1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des Schulechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiter und Schulleiterinnen sowie der Lehrer und Lehrerinnen ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen zu erfüllen sind.
- (2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäftsordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren Auftrag aufgabengerecht zu erfüllen. Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern.

S 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für Schulleiter und Schulleiterinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Lehrer oder Lehrerin im Sinne dieser Dienstordnung ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.
- (2) Für Fachlehrer und -lehrerinnen, Werkstattlehrer und -lehrerinnen, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehramtsanwärter und -anwärterinnen gilt diese Dienstordnung, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften und der für die Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Spezielle Regelungen für besondere Sachbereiche bleiben deshalb unberührt.
- (4) Für Studienkollegs gelten die Bestimmungen dieser Dienstordnung soweit sich nicht aus den dort geltenden Bedingungen Abweichungen ergeben.

S 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Für die beamteten Lehrer und Lehrerinnen ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den schulgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen (§ 55 LBG), bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 56 LBG), sich amtsangemessen zu verhalten (§ 57 LBG), Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 58 LBG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen (§ 59 LBG). Der Beamte oder die Beamtin hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm oder ihr bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 64 LBG).

(3) Im Rahmen ihres Dienst- und Treueverhältnisses haben beamtete Lehrer und Lehrerinnen gegenüber dem Dienstherrn insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auch Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 85 LBG).

(4) Für Lehrer und Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 8 BAT).

(5) Für schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. RdErl. v. 31. 5. 1989, BASS 21-06 Nr. 1).

(6) Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet und müssen von dem Schulleiter oder der Schulleiterin die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisnahme der im Amtsblatt (ABl. NRW. Teil I - Schule und Weiterbildung), in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) und in den Amtlichen Schulbällern veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften.

Zweiter Teil: Lehrer und Lehrerinnen

S 4 Pädagogische Freiheit und Verantwortung

(1) Es gehört zum Beruf der Lehrer und Lehrerinnen, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schüler und Schülerinnen zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen. Dabei ist der Bildungsund Erziehungsauftrag der Schulen nach Verfassung und Schulgesetzen zu beachten.

(2) Lehrer und Lehrerinnen sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechtsund Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken (§ 3 Abs. 2 SchMG).

(3) Schulleiter und Schulleiterinnen dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer und Lehrerinnen nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 18 ff.) im Einzelfall eingreifen.

S 5 Unterrichtsplanung

Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind die Richtlinien und Lehrpläne des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, die in den Sekundarstufen I und II gegebenenfalls daraus entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane. Grundsätze zur

fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung sind in den Fachkonferenzen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SchMG), Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SchMG).

§ 6 Unparteilichkeit

- (1) Lehrer und Lehrerinnen haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen (§ 35 ASchO).
- (2) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte (§ 1 Abs. 6 SchOG).

§ 7 Pädagogische Förderung

- (1) Lehrer und Lehrerinnen sollen die Schüler und Schülerinnen im Unterricht umfassend fördern und sie insbesondere auch zur Selbständigkeit erziehen. Zu dieser Selbständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.
- (2) Lehrer und Lehrerinnen sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schüler und Schülerinnen Rücksicht nehmen.

§ 8 Information und Beratung

- (1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehört auch die Information und die Beratung der Schüler und Schülerinnen sowie ihrer Erziehungsberechtigten, an berufsbildenden Schulen und Kollegschen auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (vgl. § 3 Abs. 3 und § 39 ASchO, § 11 Abs. 7 SchMG). Den Schülern und Schülerinnen geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand (§ 21 Abs. 5 ASchO).
- (2) Lehrer und Lehrerinnen sollen mit Beratungsstellen, insbesondere der Schulberatung und der Berufsberatung, zusammenarbeiten, an berufsbildenden Schulen auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen nachdem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Einzelheiten der Zusammenarbeit beschließt die Schulkonferenz (§ 5 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 SchMG).
- (3) An einem Sprechtag im Schulhalbjahr sowie in Sprechstunden oder in Ausnahmefällen an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrer und Lehrerinnen den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen zur Verfügung (§ 11 Abs. 11 SchMG, § 39 ASchO).
- (4) Sind an einer Schule Beratungslehrer oder -lehrerinnen eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrer und Lehrerinnen (vgl. RdErl. v. 8. 12. 1997 - BASS 12-21 Nr. 4).

§ 9 Weitere Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die

Teilnahme der Schüler und Schülerinnen am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z. B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

(2) Die Lehrer und Lehrerinnen führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht (§ 12 ASchO und VV zu § 12 ASchO).

(3) Zu den Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.

(4) Lehrer und Lehrerinnen sind zur Fortbildung verpflichtet. Sie kommen dieser Verpflichtung durch private Fortbildung sowie durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen oder an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger nach. Die Verpflichtung zur Fortbildung umfaßt auch die Teilnahme an Veranstaltungen in unterrichtsfreier Zeit (vgl. § 23 LABG, § 48 LVO).

(5) Lehrer und Lehrerinnen können verpflichtet werden, an der Lehrerausbildung als Ausbildungslehrer, an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 37 Abs. 2 BBiG und § 34 Abs. 2 HWO mitzuwirken.

§ 10 Unterrichtseinsatz

(1) Lehrer und Lehrerinnen unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Ihre Einsatzwünsche sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

(3) Lehrer und Lehrerinnen im Primarbereich (Grundschule und Sonderschule) erteilen in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Unterricht in mehreren Fächern.

(4) Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, auf Anordnung des Schulleiters oder der Schulleiterin auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet (§ 5). Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z. B. bereits behandelte Unterrichtsgegenstände, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärter und -anwärterinnen können im Rahmen des § 11 OVP und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse ihrer Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(5) Die Schulaufsichtbehörde kann einen Lehrer oder eine Lehrerin nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung

verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.

S 11 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

- (1) Für Lehrer und Lehrerinnen gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (§ 3 Abs. 1 VO zu § 5 SchFG - BASS 11-11 Nr. 1).
- (2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft kann insbesondere zur Organisation des Vertretungsunterrichts um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen (§ 3 Abs. 4 VO zu § 5 SchFG - BASS 11-11 Nr. 1).
- (3) Lehrer und Lehrerinnen können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch den Schulleiter oder die Schulleiterin bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern. Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlußprüfungen (z. B. Abiturprüfung) vorzeitig für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.
- (5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z. B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze zu beachten (vgl. RdErl. v. 11. 6. 1979 - BASS 21-22 Nr. 21). Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.

S 12 Urlaub

- (1) Die Lehrer und Lehrerinnen nehmen den ihnen nach der Erholungsurlaubsverordnung zustehenden Urlaub in den Ferien.
- (2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrer und Lehrerinnen zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.
- (3) Die Erteilung von Sonderurlaub richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung und des § 50 BAT (vgl. dazu auch § 29).

S 13 Abwesenheit

- (1) Sind Lehrer oder Lehrerinnen sowie Lehramtsanwärter oder -anwärterinnen verhindert, ihren Dienstpflichten nachzukommen, so ist der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamten oder Beamtinnen länger als drei Arbeitstage, von Angestellten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 79 Abs. 1 LBG, § 18 Abs. 3 BAT).
- (3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei Lehramtsanwärtern und -anwärterinnen der Leitung des Studienseminars. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Studienseminars kann festlegen, daß die Meldungen gesammelt zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ärztliche Bescheinigungen sind unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- (4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Angestellten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten.

S 14 Beschwerden, Eingaben

- (1) Aufgrund ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen haben Lehrer und Lehrerinnen das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin geltend zu machen (§ 59 LBG). Wer Bedenken gegen die Beschlüsse der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, einer Fachkonferenz oder einer Klassenkonferenz hat, z. B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, informiert unverzüglich den Schulleiter oder die Schulleiterin.
- (2) Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht, sich mit Eingaben an die Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Dabei ist der Dienstweg über den Schulleiter oder die Schulleiterin einzuhalten. Bei Eingaben von Lehramtsanwärtern oder -anwärterinnen, die Belange der Ausbildungsschule betreffen, geht der Dienstweg darüber hinaus über die Leitung des Studienseminars. Bei Eingaben von Schulleitern oder Schulleiterinnen oder von diesen unterzeichneten Eingaben an das Ministerium für Schule und Weiterbildung geht der Dienstweg über die Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Beschwerden über Vorgesetzte können unmittelbar an deren Dienstvorgesetzte gerichtet werden.

S 15 Teilzeitbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen

- (1) Der Umfang der Dienstpflichtigen der teilzeitbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen (vgl. RdErl. v. 13. 6. 1990 - BASS 21-05 Nr. 10)
- (2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftiger Lehrer und Lehrerinnen erstreckt sich auch auf die Klassenleitung und die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten kann sich die Reduzierung nur auf die Anzahl der Veranstaltungen beziehen.
- (3) Bei der Stundenplangestaltung sollen ununterrichtsfreie Tage ermöglicht werden,

sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden sollte vermieden werden.

§ 16 Klassenlehrer, Klassenlehrerin

- (1) Für jede Klasse bestimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit der Lehrkraft einen Klassenlehrer oder eine Klassenlehrerin. Diese sollen im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schüler und Schülerinnen der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, daß die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgewogen und nicht unangemessen belastet wird.
- (2) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrern oder Beratungslehrerinnen (§ 8 Abs. 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin über das Verhalten und die Leistungen der Schüler und Schülerinnen auch im Unterricht der anderen Lehrkräfte.
- (3) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt den Vorsitz in den Klassenkonferenzen (§ 9 SchMG) und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft (§ 11 SchMG). Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin fördert und koordiniert die Kontakte zu den Erziehungsberechtigten und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. (4) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sorgt dafür, daß die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammbuch gemäß § 4 Abs. 4 VO-DVI-BASS 10-44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Anwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.
- (5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (vgl. Wanderrichtlinien, RdErl.v. 19.3.1997 - BASS 14-12 Nr. 2). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z. B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 17 Jahrgangsstufenleitung

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe gilt § 16 für die Jahrgangsstufenleitung (Beratungslehrer, Beratungslehrerin) entsprechend. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung bzw. für die Abiturprüfung vorzubereiten (vgl. §§ 5 und 18 APO-GOSt und VV hierzu).

Dritter Teil: Schulleitung

§ 18 Allgemeine Leitungsaufgaben

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin leitet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 20 SchVG, § 13 SchMG). Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung von Unterricht. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den Vorsitz in der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus (§ 13 in Verbindung mit §§ 4, 5 SchMG).
- (2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin arbeitet in der Schulleitung mit dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin zusammen und überträgt ihm bzw. ihr im Einzelfall oder generell Leitungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung (vgl. § 30 Abs. 3). Nach Maßgabe dieser Dienstordnung können weitere Personen mit Schulleitungsaufgaben betraut werden (vgl. §§ 31 ff.). Die Gesamtverantwortung und die abschließende Entscheidungsbefugnis des Schulleiters oder der Schulleiterin bleiben unberührt. Schulleitung und Konferenz arbeiten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen.
- (3) Zu den vorrangigen Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin gehört es, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten und den Schülern und Schülerinnen sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger, an berufsbildenden Schulen und Kollegschen auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, auf gute Arbeitsbedingungen in der Schule hinzuwirken.
- (4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrer und Lehrerinnen, der Bildungs-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Verwaltungspersonal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben) und für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin achtet darauf, daß die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden sowie die Konferenzbeschlüsse eingehalten werden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößen, sind zu beanstanden (§ 13 Abs. 4 SchMG). (5) Der Schulleiter oder die Schulleiterin wirkt darauf hin, daß der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird. Bei Abwesenheit von Lehrkräften ist - soweit möglich - für Vertretungsunterricht zu sorgen (§ 10 Abs. 4, § 11). Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist dafür verantwortlich, daß zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abgeschlossen sind und die Unterrichtserteilung mit dem ersten Schultag erfolgen kann, sofern nicht zwingende Gründe einer abschließenden Planung entgegenstehen.
- (6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (§§ 18 und 19 SchpflG) und ist zuständig für die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen (§ 5 ASchO) sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses (§ 7 ASchO).
- (7) Dem Schulleiter oder der Schulleiterin obliegt die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich (§ 46 ASchO) sowie die Sorge für die Beachtung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.
- (8) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 SchMG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen zuständig.
- (9) Der Schulleiter oder die Schulleiterin arbeitet mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur

Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Informationen zur Verfügung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In äußereren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für den Schulleiter oder die Schulleiterin verbindlich.

S 19 Schulleiter oder Schulleiterinnen als Vorgesetzte

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§§ 4 bis 17) weisungsberechtigt. Zu den Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin gehört es auch, die berufliche Entwicklung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen sowie die Ausbildung der Lehramtsanwärter und -anwärterinnen zu fördern.
- (2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin berät die Lehrer und Lehrerinnen bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Auf Anforderung der Schulaufsicht erstellt der Schulleiter oder die Schulleiterin Leistungsberichte über die Lehrkräfte der Schule.
- (4) Hält der Schulleiter oder die Schulleiterin allgemein oder im Einzelfall die Notengebung eines Lehrers oder einer Lehrerin für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.
- (5) Ist das dienstliche Verhalten eines Lehrers oder einer Lehrerin oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet der Schulleiter oder die Schulleiterin dies der Schulaufsichtsbehörde, bei nichtlehrendem Personal dem Schulträger oder dem jeweiligen Arbeitgeber.
- (6) Gegenüber den im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übt der Schulleiter oder die Schulleiterin das Weisungsrecht im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht des kommunalen Schulträgers als Dienstherrn ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, besteht diese Weisungsbefugnis nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat.

S 20 Verantwortung für die Bildungsarbeit

- (1) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend soll der Schulleiter oder die Schulleiterin
 1. Für die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen sorgen und darauf hinwirken, daß der Unterricht den Richtlinien und Lehrplänen entspricht,
 2. dafür Sorge tragen, daß neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und

Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit eingebracht werden,

3. die Beschlüsse der Konferenzen mit deren Vorsitzenden koordinieren und zusammen mit ihnen darauf hinwirken, daß Konferenzbeschlüsse ausgeführt werden,
4. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen hinwirken,
5. für die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan sorgen und dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrkräfte sicherstellen.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

§ 22 Schulgebäude, Einrichtungen

Der Schulleiter oder die Schulleiterin achtet auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet das Schulvermögen nach den Anordnungen des Schulträgers. Auf Mängel und Schäden ist der Schulträger unverzüglich hinzuweisen. Bei Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung wirkt der Schulleiter oder die Schulleiterin mit.

§ 23 Hausrecht

(1) Im Rahmen der Dienstpflichten übt der Schulleiter oder die Schulleiterin im Auftrag und nach Anordnungen des Schulträgers auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich den Schulleiter oder die Schulleiterin in der Ausübung des Hausrechts. Sind weder der Schulleiter oder die Schulleiterin noch der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt der oder die vom Schulträger Beauftragte (z. B. der Hausmeister) das Hausrecht wahr.

(2) In einem Schulzentrum stimmen sich die Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, miteinander ab.

§ 24 Schulverwaltung, Außenvertretung

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin vertritt die Schule nach außen.
- (2) In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Er oder sie ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.
- (3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin nimmt in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, auf dessen Einladung an Dienstbesprechungen teil.

(4) In bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ist die Schulkonferenz zu beteiligen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 SchMG).

(5) Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Er oder sie ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (vgl. § 1 Abs. 3 VO-DVI, BASS 10-44 Nr. 2.1).

(6) Wird die Schule als Behörde verklagt, so informiert der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich den Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde.

§ 25 Auskünfte an die Presse

Der Schulleiter oder die Schulleiterin vertritt die Schule in der Öffentlichkeit und erteilt Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Bei fotografischen oder elektronischen Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen, soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, daß diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; dies gilt insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist. Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers mit diesem.

§ 26 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte

Schulleiter oder die Schulleiterin kann genehmigen, daß auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht besuchen. Sollen diese Personen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen beteiligt werden, ist der Schulleiter oder die Schulleiterin darüber hinaus rechtzeitig vorher von dieser Absicht zu unterrichten. Die Rechte des Schulträgers gemäß § 20 Abs. 4 SchVG und die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gemäß § 11 Abs. 10 SchMG bleiben unberührt.

§ 27 Besondere Vorkommnisse

Der Schulleiter oder die Schulleiterin unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle. Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schüler oder Schülerinnen der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muß. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

§ 28 Anwesenheit

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin muß in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Allgemeine Unterrichtszeit ist die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schüler und Schülerinnen unterrichtet wird. Ist er oder sie verhindert, muß die Vertretung sichergestellt sein. Im übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend

wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 29 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

- (1) Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiter und Schulleiterinnen hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrkräften der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten (vgl. RdErl. v. 28. 6. 1988 - BASS 21-05 Nr. 11).
- (2) Anträgen auf Dienstbefreiung während der Unterrichtszeit darf nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden (vgl. § 52 BAT).
- (3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, daß die Vertretung gesichert ist.
- (4) Bedienstete des Schulträgers können im Rahmen der Anordnungen des Schulträgers beurlaubt werden.
- (5) Beurlaubungen für sich selbst beantragt der Schulleiter oder die Schulleiterin bei der Schulaufsichtsbehörde.

§ 30 Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin

- (1) Bei Verhinderung oder Fehlen des Schulleiters oder der Schulleiterin nimmt der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin die Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, daß jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.
- (3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung. Dies sind z. B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik, sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Ist ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit zweitem Konrektor oder zweiter Konrektorin dieser oder diese die Vertretung, im übrigen die dienstälteste Lehrkraft. Anstelle der Übernahme durch die dienstälteste Lehrkraft kann die Schulaufsichtsbehörde eine andere Vertretungsregelung treffen. § 28 Abs. 2 sowie die Vertretungsregelung für Gesamtschulen (vgl. RdErl. vom 20. 12. 1990 - BASS 21-02 Nr.3) bleiben unberührt.

Vierter Teil: Lehrer und Lehrerinnen mit besonderen Funktionen

S 31 Allgemeines

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin können Lehrern und Lehrerinnen besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich übertragen werden. Diese unterstützen die Schulleitung bei ihren Aufgaben und informieren sie über Planungen und Maßnahmen im übertragenen Aufgabenbereich.

(2) Soweit für Schulen Funktionsstellen ausgewiesen sind, nehmen insbesondere diejenigen, die diese Stellen innehaben, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Aufgaben wahr.

§ 32 Grundschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Grundschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. Beratung in der Schule,
3. Entwicklung eines Schulprogramms.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem ständigen Vertreter und der ständigen Vertreterin und dem zweiten Konrektor oder der zweiten Konrektorin soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

§ 33 Hauptschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Hauptschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können z. B. folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. Beratung in der Schule,
3. Entwicklung eines Schulprogramms,
4. Angelegenheiten der Erprobungsstufe.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin und dem zweiten Konrektor oder der zweiten Konrektorin soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

§ 34 Realschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Realschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können z. B. folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Angelegenheiten der Erprobungsstufe,
2. fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben und außerunterrichtliche Projekte im Rahmen des Schulprogramms,
3. Gestaltung eines Fortbildungsplans,
4. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
5. Gestaltung eines schulischen Beratungsnetzes.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin und dem zweiten Konrektor oder der zweiten Konrektorin soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

§ 35 Gymnasien

- (1) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatoren oder -koordinatorinnen wahrgenommen.
- (2) Die Angelegenheiten der Erprobungsstufe werden vom Erprobungsstufenkoordinator oder der Erprobungsstufenkoordinatorin wahrgenommen.
- (3) Die Angelegenheiten der Klassen 7 bis 10 werden vom Mittelstufenkoordinator oder der Mittelstufenkoordinatorin wahrgenommen.
- (4) Die Angelegenheiten der Oberstufe werden vom Oberstufenkoordinator oder der Oberstufenkoordinatorin wahrgenommen.
- (5) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben für besondere Arbeitsbereiche und Organisations- und Verwaltungsbereiche können Koordinatoren und Koordinatorinnen betraut werden.
- (6) Die Aufgabenverteilung richtet sich im einzelnen nach dem RdErl. vom 21. 9. 1992; (BASS 21-02 Nr. 5).

§ 36 Gesamtschulen

- (1) Zur Schulleitung gehören bei Gesamtschulen neben dem Schulleiter oder der Schulleiterin und dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin diejenigen Personen, die mit der didaktischen Leitung und der Abteilungsleitung beauftragt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht des Schulleiters oder der Schulleiterin bleibt unberührt.
- (2) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben können Koordinatoren und Koordinatorinnen betraut werden.
- (3) Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit richten sich im einzelnen nach dem RdErl. v. 20. 12. 1990 (BASS 21-02 Nr. 3).

§ 37 Berufsbildende Schulen

- (1) Der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin ist an berufsbildenden Schulen verantwortlich für die abteilungsübergreifenden organisatorischen Angelegenheiten und neben den in § 30 aufgeführten Aufgaben auch für den Einsatz des nichtpädagogischen Personals, die Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude und Schulgelände sowie für Angelegenheiten der Organisation der Schülerbeförderung.
- (2) Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sind für die Durchführung der didaktischen, pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ihrer Abteilung (Schulform, Fachbereich) verantwortlich und arbeiten an den zentralen Aufgaben mit. Sie koordinieren die Bildungsarbeit der Abteilung und ggf. die damit verbundene Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben sowie den nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen, führen Konferenzen mit den Lehrern und Lehrerinnen der Abteilung durch, informieren und beraten sie und wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren und Abschlußprüfungen mit. Zu ihren Aufgaben können darüber hinaus z. B. die Mitwirkung bei der Erstellung von Stunden-, Werkstattbelegungs-, Aufsichts- und Vertretungsplänen, die Durchführung

der Klassen- und Kursbildung, die Erstellung der Schulstatistiken und die Planung des Haushaltsmittelbedarfs der Abteilung gehören. Sie nehmen regelmäßig Einsicht in die schriftlichen Unterlagen der Klassen und zeichnen abschließend Zeugnisse und pädagogische Bescheide, soweit der Schulleiter oder die Schulleiterin sich dies nicht vorbehalten hat. Ferner sind sie für Planung und Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen verantwortlich.

(3) Fachbereichs- und Fachkoordinatoren und -koordinatorinnen sind verantwortlich für die Koordinierung curricularer und didaktisch-methodischer Fragen. Sie fördern und koordinieren die Arbeit der Fachbereichs- oder Fachkonferenzen durch Abstimmung mit deren Vorsitzenden. Sie sind mitverantwortlich für die Förderung der Unterrichtstätigkeit von Aushilfslehrern und -lehrerinnen und die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie die Koordinierung von Ausbildungsfragen in Abstimmung mit den Ausbildungsgruppen des Studienseminars.

(4) In der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe werden die Angelegenheiten der Oberstufe vom Oberstufenkoordinator oder von der Oberstufenkoordinatorin wahrgenommen.

S 38 Kollegschen

(1) An Kollegschen nehmen Bereichsleiter oder Bereichsleiterinnen die Angelegenheiten eines Schwerpunkts, der Bildungsganggruppen eines Schwerpunkts und des Obligatorikbereichs wahr. Sie koordinieren die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieser Bereiche und die damit verbundene Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben, führen Konferenzen mit den Lehrern und Lehrerinnen des Bereichs durch, informieren und beraten sie und wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren und Abschlußprüfungen mit. Zu ihren Aufgaben können darüber hinaus z. B. die Mitwirkung bei der Erstellung von Stunden-, Werkstattbelegungs-, Aufsichts- und Vertretungsplänen, die Durchführung der Klassen- und Kursbildung sowie die Erstellung der Schulstatistiken und die Planung des Haushaltsmittelbedarfs ihres Bereichs gehören. Soweit es sich der Schulleiter oder die Schulleiterin nicht selbst vorbehalten hat, zeichnen sie Zeugnisse und pädagogische Bescheide.

(2) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatoren oder -koordinatorinnen wahrgenommen. Weitere Koordinatoren oder Koordinatorinnen können mit der Wahrnehmung von Aufgaben fächer- und fachbereichsübergreifender Art sowie mit der Koordination von Bildungsgängen betraut werden.

ALLGEMEINE SCHULORDNUNG (ASchO)

mit den wichtigsten Vorschriften der entsprechenden Verwaltungsverordnung (VVzASchO)
[\(download als pdf-file\)](#)

Inhalt

I . Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1 Aufgabe, Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Ergänzende Bestimmungen](#)
- [§ 3 Grundlagen des Schulverhältnisses](#)

II. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

- [§ 4 Anmeldung](#)
- [§ 5 Aufnahme in die Schule](#)
- [§ 6 Schulwechsel](#)
- [§ 7 Beendigung des Schulverhältnisses](#)

III. Abschnitt: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- [§ 8 Teilnahme am Unterricht](#)
- [§ 9 Schulversäumnis](#)
- [§ 10 Beurlaubung](#)
- [§ 11 Befreiung](#)
- [§ 12 Aufsicht](#)

IV. Abschnitt: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- [§ 13 Erzieherische Einwirkung](#)
- [§ 14 Ordnungsmaßnahmen](#)
- [§ 15 Verfahrensgrundsätze](#)
- [§ 16 Schriftlicher Verweis](#)
- [§ 17 Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe](#)
- [§ 18 Vorübergehender Ausschluß vom Unterricht](#)
- [§ 19 Entlassung von der Schule](#)
- [§ 20 Verweisung von allen Schulen](#)

V. Abschnitt: Leistungsbewertung, Versetzung

- [§ 21 Leistungsbewertung](#)
- [§ 22 Schriftliche Arbeiten und Übungen](#)
- [§ 23 Hausaufgaben](#)
- [§ 24 Verfügung über Schülerarbeiten](#)

- [§ 25 Notenstufen](#)
- [§ 26 Zeugnisse](#)
- [§ 27 Versetzung](#)
- [§ 28 Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung](#)
- [§ 29 Folgen der Nichtversetzung](#)

VI. Abschnitt: Übergänge und Abschlüsse

- [§ 30 Primarstufe \(Grundschule\)](#)
- [§ 31 Sekundarstufe I](#)
- [§ 32 Sekundarstufe II](#)
- [§ 33 Sonderschulen](#)
- [§ 34 Weiterbildungskolleg](#)

VII. Abschnitt: Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen

- [§ 35 Unparteilichkeit der Schule](#)
- [§ 36 Meinungsfreiheit des Schülers](#)
- [§ 37 Schülerzeitungen](#)

VIII. Abschnitt: Schule und Erziehungsberechtigte

- [§ 38 Zusammenarbeit](#)
- [§ 39 Elternberatung](#)
- [§ 40 Aufgaben der Erziehungsberechtigten](#)

IX. Abschnitt: Schulgesundheitswesen, Unfallverhütung

- [§ 41 Schulgesundheitswesen](#)
- [§ 42 Schularzt](#)
- [§ 43 Schulzahnpflege](#)
- [§ 44 Übertragbare Krankheiten](#)
- [§ 45 Ausschluß vom Schulbesuch](#)
- [§ 46 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung](#)

X. Abschnitt: Hausrecht, Haftung, Rechtsbehelfe

- [§ 47 Hausrecht, Warenverkauf, Sammlungen](#)
- [§ 48 Druckschriften, Plakate](#)
- [§ 49 Haftung](#)
- [§ 50 Rechtsbehelfe](#)

XI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- [§ 51 Inkrafttreten](#)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe, Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Schulordnung bestimmt im Rahmen des in der Landesverfassung und den Schulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrags die Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Schüler, den Erziehungsberechtigten sowie den sonstigen Personen, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind (Schulverhältnis).
- (2) Die Allgemeine Schulordnung gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 SchVG.
- (3) Soweit die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen es erfordert, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung auch auf diese anzuwenden. Trifft der Träger einer Ersatzschule im übrigen abweichende Bestimmungen, so sind diese der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für die einzelnen schulischen Bildungsgänge werden besondere Bestimmungen durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG im Rahmen dieser Allgemeinen Schulordnung getroffen.
- (2) Die Mitwirkung der Beteiligten in der Schule richtet sich nach dem Schulmitwirkungsgesetz.
- (3) Zur Durchführung dieser Allgemeinen Schulordnung erlässt das für den Schulbereich zuständige Ministerium die notwendigen Verwaltungsvorschriften.
- (4) Die Schule kann im Benehmen mit dem Schulträger eine eigene Schulordnung im Rahmen dieser Allgemeinen Schulordnung und der sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften erlassen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 SchVG).
- (5) Der Schulträger soll im Benehmen mit der Schule die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgeländes in einer Hausordnung regeln (§ 26 Abs. 4 Satz 2 SchVG).
- (6) Soweit es die Besonderheiten behinderter Schüler erfordern, kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.
- (7) An den besonderen Einrichtungen des Schulwesens (§ 4 a SchVG) ist bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu berücksichtigen, daß es sich um erwachsene berufserfahrene Schüler handelt; nähere Bestimmungen trifft das für den Schulbereich zuständige Ministerium.

§ 3

Grundlagen des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis wird bestimmt von

– dem verfassungsmäßigen Anspruch jedes Kindes auf Bildung und Erziehung,

– dem Recht der Erziehungsberechtigten, an der Erziehung ihrer Kinder

in der Schule mitzuwirken,

– der Pflicht der Schule, die Entwicklung des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schüler sowie deren Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

(3) Der Schüler hat insbesondere das Recht,

1. am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und

an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt zu werden (§ 12 Abs. 4 SchMG),

2. über ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden,

3. über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden (§ 21 Abs. 5),

4. in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,

5. in der Schule seine Meinung frei zu äußern (§ 36),

6. eine Schülerzeitung herauszugeben (§ 37),

7. sich beim Schulleiter zu beschweren, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht (§ 50),

8. sich zur Vermittlung in Angelegenheiten der Schüler an den Lehrerrat zu wenden (§ 8 Abs. 3 SchMG),

9. vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden (§ 15Abs. 3),

10. einen Schülerausweis zu erhalten. Die Rechte der Schüler nach § 12 SchMG bleiben unberührt.

(4) Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, daß die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann; er ist insbesondere verpflichtet,

1. seine Teilnahmepflicht zu erfüllen (§ 8),

2. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und anderer dazu befugter

Personen zu befolgen und die Ordnung in der Schule einzuhalten,

3. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der von ihm besuchten oder einer anderen Schule sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt,

4. die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln,

5. sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege untersuchen zu lassen (§41 Abs. 5).

(5) Die durch diese Allgemeine Schulordnung geregelten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten werden vom volljährigen Schüler selbst wahrgenommen. Mitteilungen der Schule sind an den volljährigen Schüler selbst zu richten; Anträge werden von ihm selbst gestellt. Unbeschadet der Rechte des volljährigen Schülers können auch seine Eltern sowie die Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Auskunft von der Schule erhalten, soweit das grundsätzliche Einverständnis des Volljährigen besteht.

VVzASchO § 3

VVzASchO § 3 Abs. 3

II. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

§ 4

Anmeldung

(1) Zum Besuch der Grundschule melden die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter den erstmals schulpflichtig werdenden Schüler für die Grundschule der von ihnen gewählten Schulart des Schulbezirks an, indem der Schüler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 25SchOG bleibt unberührt.

(2) Zum Besuch einer weiterführenden Schule melden die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter den Schüler für die Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an.

(3) Bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.

(4) Die Anmeldung soll innerhalb der hierfür festgelegten Fristen nach dem für die jeweilige Schule vorgeschriebenen Verfahren erfolgen. Hierfür sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis,

2. Abgangszeugnis oder Abschlußzeugnis der zuletzt besuchten Schule,

3. durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene besondere Ausbildungsnachweise,

4. bei Berufsschülern der Nachweis des Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages.

(5) Für die Anmeldung zum Besuch einer Sonderschule gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft.

(6) Die Möglichkeit, den Schüler für eine Ersatzschule oder gemäß § 24SchpflG für eine Ergänzungsschule anzumelden, bleibt unberührt

§ 5

Aufnahme in die Schule

(1) Die Aufnahme in die Schule erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Über die Aufnahme des Schülers in die Schule entscheidet der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens; das Zuweisungsrecht der Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt. Der Schulleiter kann innerhalb dieses Rahmens zum vorübergehenden Besuch der Schule Gastschüler aufnehmen.

(3) Besondere Aufnahmevervoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Die Schule legt für jeden Schüler ein Schülerstammbuch an.

§ 6

Schulwechsel

(1) Ein Schüler, der die Schule wechselt, wird in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die seinem bisherigen Bildungsgang und seinem Zeugnis entsprechen.

(2) Für den Schulwechsel gilt im übrigen § 5 entsprechend.

§ 7

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

a) der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder seine Schulpflicht erfüllt

hat und ihm ein Abschluß- oder Abgangszeugnis erteilt wird,

b) die Erziehungsberechtigten den Schüler schriftlich abmelden,

c) der Schüler eine vorgesehene Probezeit nicht bestanden hat und nicht in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird,

- d) ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 29 Abs. 3),
 - e) die Höchstausbildungsdauer überschritten wird,
 - f) für den Schüler das Ruhen der Schulpflicht gemäß § 14 SchpflG angeordnet wird,
 - g) der Schüler dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird (§ 45),
 - h) der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
 - i) der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,
 - j) der Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird (§§ 19, 20).
- (2) Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden; § 20 bleibt unberührt. Die Erziehungsberechtigten teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der Schüler künftig besuchen wird.
- (3) Dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis erteilt (§ 26 Abs. 3).

III . Abschnitt: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 8

Teilnahme am Unterricht

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.
- (2) Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem alternativen Unterricht (Wahlpflichtfach) oder an einem wahlfreien Unterricht (Wahlfach) verpflichtet den Schüler zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft.

VVzASchO § 8

§ 9

Schulversäumnis

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden

Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag.

(2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

(3) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

VVzASchO § 9

§ 10

Beurlaubung

(1) Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

(2) Der Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer oder dem mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrer,
- b) bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter,
- c) bis zu zwei Monaten innerhalb eines Schuljahres von der Schulaufsichtsbehörde,
- d) darüber hinaus von der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann abweichend von Satz 1 Buchstabe b) eine längere Beurlaubung durch den Schulleiter zulassen.

(3) Unmittelbar vor und im Anschluß an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter, sofern nicht nach Absatz 2 Buchstaben c und d die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

(4) Der Schüler der Berufsschule kann zur Teilnahme an einer überbetrieblichen Unterweisung mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde vom Schulleiter beurlaubt werden.

(5) Schülervertreter können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht.

VVzASchO § 10

§ 11

Befreiung

(1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung bis zu zwei Wochen entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die Schulaufsichtsbehörde. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

(2) Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der Fachlehrer, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

(3) Von der Teilnahme am Religionsunterricht ist ein Schüler aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religiösmündigen Schülers selbst befreit. Die Erklärung ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung zu informieren.

VVzASchO S 11

§ 12

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). (2) Der Weg der Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfaßt alle Wege, die die Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluß an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

(3) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewußtseins der Schüler, bei behinderten Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

VVzASchO S 12

IV. Abschnitt: Erziehung- und Ordnungsmaßnahmen

§ 13

Erzieherische Einwirkung

(1) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen (§ 26 a Abs. 2 Satz 1 SchVG).

(2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.

(3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 14**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen (§ 26 a Abs. 1 SchVG).

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:

1. der schriftliche Verweis (§ 16),
 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 17),
 3. der vorübergehende Ausschluß vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 18),
 4. die Androhung der Entlassung von der Schule (§ 19 Abs. 1),
 5. die Entlassung von der Schule (§ 19),
 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 20 Abs. 1),
 7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 20).
- (3) Körperliche Züchtigung ist unzulässig (§ 26 a Abs. 3 SchVG).

§ 15**Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Ordnungsmaßnahme muß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum Verhalten des Schülers stehen.

(2) Kollektivmaßnahmen sind nicht zulässig, es sei denn, daß das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zuzurechnen ist (§ 26 a Abs. 4 SchVG).

(3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vor der Stelle darzulegen, die über die Maßnahme zu beschließen hat. Der Schüler ist darauf hinzuweisen, daß er hierbei einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen kann.

(4) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen durch die Lehrerkonferenz hört diese einen Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrats, soweit der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind den Erziehungsberechtigten unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich bekanntzugeben. Bei berufsschulpflichtigen Schülern sind die für die Beruserziehung Mitverantwortlichen über Ordnungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 7 zu unterrichten.

(6) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nicht gehindert.

§ 16

Schriftlicher Verweis

- (1) Über die Erteilung eines schriftlichen Verweises beschließt die Klassenkonferenz. Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz ein Ausschuß der Jahrgangsstufenkonferenz; Mitglieder dieses Ausschusses sind die Lehrer, die den Schüler unterrichten.
- (2) Mit dem schriftlichen Verweis kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 verbunden werden.

§ 17

Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe

- (1) Über die Überweisung eines Schülers in eine parallele Klasse oder Lerngruppe beschließt die Lehrerkonferenz.
- (2) Die Überweisung als Ordnungsmaßnahme kann angewandt werden, wenn der Schüler durch sein Verhalten oder seine Stellung in der bisherigen Klasse oder Lerngruppe den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schüler erheblich beeinträchtigt.
- (3) Mit der Überweisung kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 4 verbunden werden.

§ 18

Vorübergehender Ausschluß vom Unterricht

- (1) Über den vorübergehenden Ausschluß vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen oder von sonstigen Schulveranstaltungen beschließt die Klassenkonferenz. Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz ein Ausschuß der Jahrgangsstufenkonferenz; Mitglieder dieses Ausschusses sind die Lehrer, die den Schüler unterrichten.
- (2) Der Ausschluß vom Unterricht kann auf einzelne Unterrichtsfächer beschränkt werden. Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Der ausgeschlossene Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
- (3) Durch den wiederholten Ausschluß vom Unterricht darf in demselben Unterrichtsfach eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschritten werden.
- (4) Mit der Bekanntgabe nach § 15 Abs. 5 ist der Zeitpunkt des Ausschlusses vor seinem Vollzug mitzuteilen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Der Ausschluß von der laufenden Unterrichtsstunde bleibt unberührt. Die Anhörung nach § 15 Abs. 3 und 4 und der Beschuß der Konferenz und die Bekanntgabe nach § 15 Abs. 5 sind unverzüglich nachzuholen.

§ 19**Entlassung von der Schule**

- (1) Der Entlassung von der Schule muß in der Regel die Androhung der Entlassung vorausgehen.
- (2) Über die Androhung der Entlassung sowie über die Entlassung beschließt die Lehrerkonferenz.
- (3) Bei schulpflichtigen Schülern bedarf der Beschuß über die Entlassung der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler unter entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 1 SchVG einer entsprechenden anderen Schule zuweisen kann. Vor der Zuweisung sind die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Schulträger zu hören. Das Einvernehmen mit der für die andere Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist herzustellen.
- (4) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden (§ 26 a Abs. 6 SchVG).

§ 20**Verweisung von allen Schulen**

- (1) Der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes muß in der Regel die Androhung der Verweisung vorausgehen.
- (2) Über die Androhung der Verweisung und über die Verweisung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule. Über den Antrag beschließt die Lehrerkonferenz. Die Verweisung bedarf der Bestätigung durch das für den Schulbereich zuständige Ministerium.
- (3) Die Verweisung ist nur anzuwenden, wenn und solange die Anwesenheit des Schülers aus Gründen der Sicherheit an keiner öffentlichen Schule verantwortet werden kann. Soweit der Schüler seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen. Die obere Schulaufsichtsbehörde beantragt beim Jugendamt die erforderlichen Maßnahmen.

V. Abschnitt: Leistungsbewertung, Versetzung**§ 21****Leistungsbewertung**

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluß geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung des Schülers sein. Bei der Beratung über den Bildungsgang des Schülers durch die Schule soll sie eine wesentliche Hilfe sein.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Unterrichtsfachs Rechnung zu tragen. Es werden der Umfang sowie die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung bewertet.

(4) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung eines Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

Sicherheitsförderung im Schulsport

Gem. RdErl.

d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 30. 8. 2002 (AbI. NRW. S. 490)

Inhalt:

- **1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports**
 - **2. Besondere Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport**
 - **2.1 Kleidung, Ausrüstung**
 - **2.2 Sportgeräte**
 - **2.3 Organisation und Aufsicht**
 - **2.4 Inhalte**
 - **2.5 Weiter gehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport**
-

1.

Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Im Schulsport wie im übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefordert.

2. Besondere Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport

Folgende Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport sind besonders zu beachten:

2.1 Kleidung, Ausrüstung

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z. B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Gegenstände, die

beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Brillenträgerinnen und Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen bei einzelnen Sportarten sind auch im Schulsport zu beachten.

2.2 Sportgeräte

Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der Hersteller benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Geräte auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass sie standsicher und gegen Kippen gesichert sind. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Die Mängel sind der Schulleitung unverzüglich zu melden. Nach der Benutzung hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass die Geräte in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Wurfgeräte sind so aufzubewahren, dass sie vor unbefugtem Zugriff gesichert sind.

2.3 Organisation und Aufsicht

Organisation und Aufsicht im Sportunterricht richten sich grundsätzlich nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler sowie nach den Besonderheiten der Sportstätten und der Gegenstände des Unterrichts.

So darf z. B. der Geräteauf- und -abbau nicht unter Zeitdruck und ohne Aufsicht erfolgen; bei Gruppenarbeit haben sich die Lehrkräfte abwechselnd bei allen Gruppen aufzuhalten; bei Übungen mit besonderen Gefahrenmomenten ist es in der Regel unerlässlich, dass die Lehrkräfte selbst den Ablauf der Übungen überwachen und ggf. eingreifen.

Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherung zu befähigen; sie können jedoch erst dann mit dem selbstständigen Helfen und Sichern betraut werden, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihres Könnensstandes und ihres Verantwortungsbewusstseins dazu geeignet sind.

Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte müssen in der Lage sein, bei einem Unfall jederzeit Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Zudem sollte das Verhalten bei Unfällen zu Beginn des Schuljahres und in regelmäßigen Abständen mit der Lerngruppe eingeübt werden.

An Orten, an denen Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z. B. im Schwimmbad, Gewässer, Gebirge) angeboten werden, müssen Lehrkräfte darüber hinaus Erkundigungen über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie Rettungsmaßnahmen vor Ort einholen. Hierzu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u.

a.).

2.4 Inhalte

Die Inhalte des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports müssen stets auch unter dem Aspekt der Sicherheitsförderung ausgewählt und den jeweiligen Lerngruppen und Rahmenbedingungen angepasst werden.

Bei der nachgewiesenen hohen Unfallwahrscheinlichkeit ist der Unterricht in den Sportspielen und in den kleinen Spielen besonders sorgfältig zu planen und durchzuführen.

Wegen der besonderen Gefahren des Schwimmens werden an die mit der Erteilung des Schwimmunterrichts beauftragten Fachlehrkräfte und weiteren Aufsichtspersonen sowie an die mit der Leitung außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen im Schwimmen und Baden beauftragten Lehrkräfte und weiteren Aufsichtspersonen besondere Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Organisation sowie der Aufsichtsführung gestellt. Dies gilt auch für die verschiedenen Boots- bzw. Wassersportarten (z.B. Kanu, Rudern, Segeln, Segelsurfen, Wasserski).

Lehrkräfte, die im Sportunterricht oder im außerunterrichtlichen Schulsport Sportarten mit einem erhöhten Sicherheits- bzw. Unfallrisiko (z. B. Trampolinspringen, Inline-Skating, Eislaufen, Skilaufen, Klettern mit Seilen an Toprope- oder Vorstiegswänden, Wandern im Hoch- gebirge oder im Watt) anbieten, müssen über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein.

2.5 Weiter gehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Weiter gehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport sind in der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung [1\)](#) des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ veröffentlicht.[2\)](#)

Teil A der Veröffentlichung enthält in Ergänzung dieses Runderlasses die für die Schulen verbindlichen „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“.

Teil B enthält wichtige Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung der verbindlichen Vorgaben für die Sicherheitsförderung im Schulsport.

Ein gesonderter Abdruck im Amtsblatt entfällt.

1) jetzt: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

2) Die Broschüre „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann beim

**Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei den
zuständigen Trägern
der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen
bezogen werden.**

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)
zu § 3 Abs. 5 ASchO**

– volljährige Schülerinnen und Schüler –
RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 29. 5. 2002 (ABl. NRW. 1 S. 230)

3.5 zu Abs. 5

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlöschen die rechtlichen Vertretungsrechte der Eltern. Dennoch bleibt die gemeinsame Verantwortung von Schule und Eltern für das Wohl des jungen Erwachsenen bestehen. Auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann die Schule in der Regel davon ausgehen, dass Auskünfte über die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an die Eltern weitergegeben werden dürfen und die Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten oder Auffälligkeiten der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers informiert werden dürfen. Das Einverständnis der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann bis zu einem schriftlichen Widerspruch von der Schule unterstellt werden. Dies gilt nicht für erwachsene berufserfahrene Schülerinnen und Schülern (§ 2 Abs. 7 ASchO). Den Schülerinnen und Schülern ist dies von der Schule bekannt zu geben. Über einen schriftlichen Widerspruch der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers informiert die Schule die Eltern schriftlich.

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)**

zu § 3 Abs. 3 Nr. 10 – Schülerausweise –

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 5. 1997
(GABL. NW. I S. 151) *

3.3 zu Abs. 3 Nr. 10

3.31 Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises. Der Ausweis soll dem Jugendschutz und der Jugendförderung dienen. Er soll in internationaler Fassung die Schülereigenschaft und das Alter der Inhaberin oder des Inhabers nachweisen. Er ersetzt jedoch nicht Bundespersonalausweis, Reisepass oder Kinderausweis.

Gegen Vorlage eines Lichtbildes stellt die Schule (in der Regel ab Klasse 5) einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 aus.

Die Kosten für das Lichtbild sind von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zu tragen. Der Schülerausweis ist beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben.

3.32 Auszubildende im nordrhein-westfälischen Handwerk erhalten durch die zuständige Handwerkskammer einen Lehrlingsausweis nach dem Muster der Anlage 2. Auf dem Ausweis wird durch die Schule die Schülereigenschaft bestätigt. Der Lehrlingsausweis berührt den Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises nicht.

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)**

zu § 8 ASchO – **Teilnahme am Unterricht** –
RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980
(GABl. NW. S. 183) *

8.1 zu Abs. 1

Die Teilnahmeverpflichtung nach § 8 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) gilt für alle Schülerinnen und Schüler, sie ist nicht auf schulpflichtige Schülerinnen und Schüler beschränkt. Für die Überwachung der Schulpflicht gilt der Runderlass vom 27. 11. 1979 (BASS 12 – 51 Nr. 5).

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht bedeutet nicht lediglich Anwesenheit, sondern auch Mitarbeit. Gerade in einer demokratischen Gesellschaft kann auf Mitarbeit und Leistung nicht verzichtet werden. Die Schule ist daher verpflichtet, Leistungsverweigerungen vor allem mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln zu begegnen.

Dabei ist zu beachten, dass die Leistungsbewertung kein Mittel zur Durchsetzung der Schulordnung ist. Grundlage für die Leistungsbewertung ist § 21 ASchO.

Ebenso soll bei einem von einer Schülerin oder einem Schüler zu vertretenden Unterrichtsversäumnis zunächst durch erzieherische Einwirkung (vgl. § 13 ASchO) versucht werden, eine Verhaltensänderung zu bewirken. Erst wenn die erzieherischen Einwirkungen erfolglos bleiben, kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht. Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Abs. 1 ASchO) zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen nicht zulässig, um Mitarbeit im Unterricht zu erzwingen.

Das in Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG – BASS 0 – 1) verbürgte Streikrecht bezieht sich ausschließlich auf Arbeitskämpfe tarifvertragsfähige Parteien. Ein Schülerstreik ist daher unzulässig; Entsprechendes gilt für einen von Erziehungsberechtigten veranlassten Schulstreik (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 ASchO).

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26. 6. 1980 (GABl. NW. S. 361)

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)**

zu § 9 ASchO – **Schulversäumnis** –
RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980
(GABl. NW. S. 183) *

9.1 zu Abs. 1

Nicht vorhersehbare zwingende Gründe sind z. B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie.

Ein zwingender Grund für ein Schulversäumnis kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse sein. In diesem Falle entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.

9.3 zu Abs. 3

Ein ärztliches Attest ist in der Regel nur dann anzufordern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesundheitliche Gründe nur vorgeschoben werden.

Es genügt die Vorlage eines hausärztlichen Attestes.
Wenn die Schule in besonderen Fällen ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einholt (z. B. bei besonders häufigem, mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit), trägt die Schule die Kosten des Gutachtens.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26. 6. 1980 (GABl. NW. S. 361)

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)**

zu § 10 ASchO – **Beurlaubung** –
RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980
(GABl. NW. S. 183) *

10.1 zu Abs. 1

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- a. persönliche Anlässe
 - (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie).
 - Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spaltenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
- c. Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
 - Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.
- d. Erholungsmaßnahmen wenn das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich hält.
- e. Schließung des Haushalts
 - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich

- geförderte Familienerholungsmaßnahme, Betriebsferien).
- f. Religiöse Feiertage
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage- Adventisten, Ramadan-, Beiran- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen. Die Beurlaubung wird von der Schulaufsichtsbehörde für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.
 - g. Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen. Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

10.2 zu Abs. 2

Die Beurlaubungsanträge sind möglichst eine Woche vorher schriftlich an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. an die Schulleitung zu richten.

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei der Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

10.3 zu Abs. 3

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Insbesondere ist die Schließung des Haushaltes nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.

10.4 zu Abs. 4

Bei der Beurlaubung von Schülervertreterinnen und Schülervertretern ist wie folgt zu verfahren:

- a. Vorstandssitzungen, Delegiertenkonferenzen
Die Mitglieder des Vorstandes eines Zusammenschlusses von Schülervertretungen (Landesschülervertretung NW, Schülervertretung der Privatschulen, Bezirksschülervertretungen) sind zu Sitzungen dieser Organe grundsätzlich zu beurlauben, wenn sie eine ordnungsgemäße Einladung vorweisen können. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Delegiertenkonferenzen auf Landes- und Bezirksebene.
- b. Veranstaltungen auf Landesebene
Für sonstige Veranstaltungen der Zusammenschlüsse von Schülervertretungen auf Landesebene, die von der

Bezirksregierung Düsseldorf als mittelbewirtschaftende obere Schulaufsichtsbehörde gefördert werden, können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden, wenn sie eine namentliche schriftliche Einladung vorlegen und schulische Gründe nicht entgegenstehen.

Dem Einladungsschreiben ist die Bewilligungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf in Ablichtung beizufügen.

Das Gleiche gilt für sonstige Veranstaltungen, die zwar nicht aus SV-Mitteln gefördert werden, die aber von der Bezirksregierung Düsseldorf als zu den Aufgaben der SV gehörend anerkannt worden sind.

Sollen Schülerinnen und Schüler von Schulen verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden an solchen Veranstaltungen teilnehmen, so trifft die Bezirksregierung Düsseldorf die Entscheidung auch im Namen der anderen oberen Schulaufsichtsbehörden und teilt diese den jeweiligen Aufsichtsbehörden mit.

c. Regionale Veranstaltungen

Unter den Voraussetzungen von b) kann eine Beurlaubung auch für sonstige Veranstaltungen von Zusammenschlüssen von Schülervertretungen unterhalb der Landesebene erfolgen. Bei Veranstaltungen, die nicht aus SV-Mitteln gefördert werden, entscheidet über die Anerkennung als SV-Veranstaltung die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde.

Das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler ist zu unterstellen, sofern diese es nicht ausdrücklich versagt haben.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 26. 6. 1980 (GABl. NW. S. 361); RdErl. v. 23. 10. 1984 (GABl. NW. S. 504)

RdErl. v. 29. 6. 2002 (ABl. NRW. 1 S. 231)

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)**

zu § 11 ASchO – **Befreiung** –
RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980
(GABl. NW. S. 183) *

11.1 zu Abs. 1

Eine Befreiung nach Absatz 1 ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrt) möglich. Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kann nur in Betracht kommen, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist.

Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausbildung ihrer besonderen Fähigkeiten und Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Die Schule soll in solchen Fällen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und Ausbildenden einen Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der ihre Gesamtentwicklung unterstützt und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf ihre Schullaufbahn beiträgt. Nr. 10.2 Absatz 2 VVzASchO (BASS 12 – 52 Nr. 21) gilt entsprechend.

Schülerinnen und Schüler, die über ihre Berufsschulpflicht hinaus die Berufsschule besuchen, sind grundsätzlich verpflichtet, am gesamten Unterricht teilzunehmen. Die Freiwilligkeit des Schulbesuches rechtfertigt nicht die Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.

11.2 zu Abs. 2

Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

11.3 zu Abs. 3

Die Befreiung vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechtes auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird gemäß § 26 Abs. 4 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) benotet.

Die Aufsichtspflicht über vom Religionsunterricht abgemeldete

Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 12 ASchO. Das bedeutet, dass sich die Aufsichtspflicht der Schule auch auf Freistunden erstreckt (vgl. Nr. 12.1 VVzASchO – BASS 12 – 08 Nr. 1).

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26. 6. 1980 (GABl. NW. S. 361)

**Allgemeine Schulordnung;
Verwaltungsvorschriften
(VVzASchO)**

zu § 12 ASchO – Aufsicht –

RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980
(GABl. NW. S. 183) *

Zu 12.1 zu Abs. 1

Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule. Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG – BASS 1 – 3) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Soweit von mehreren Schulen (Schulzentrum) Einrichtungen gemeinsam und zu gleicher Zeit benutzt werden (z. B. Schulhöfe, Sportanlagen), ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler, unbeschadet der Schulzugehörigkeit der aufsichtsführenden Lehrkraft.

Durch eine geregelte gemeinsame Aufsicht können insbesondere in Schulzentren pädagogisch nicht wünschenswerte räumliche Abgrenzungen der Schülerinnen und Schüler voneinander und zeitversetzte Pausenregelungen vermieden werden.

Als angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten nicht besondere Regelungen erfordern.

Für Fahrschülerinnen und -schüler, die noch früher an der Schule eintreffen oder diese später verlassen müssen, sind als angemessene Zeit 30 Minuten anzusehen. Im Übrigen sollen insbesondere jüngere Fahrschülerinnen und -schüler mit längeren Wartezeiten auf Klassen aufgeteilt werden, die während dieser Zeit unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden. Über Stundenplanänderungen sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II kann von der Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz gestattet werden, das Schulgrundstück in Freistunden und Pausen zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

Der Schulweg (Weg zwischen Schule und Wohnung) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude. Die Beförderung in Schulbussen fällt in den Verantwortungsbereich des Schulträgers. Insofern besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgrundstücks. Eine Aufsichtspflicht der Schule an Schulbushaltestellen kann sich in Ergänzung zur Verpflichtung des Schulträgers nur dann ergeben, wenn die Schulkonferenz zu dem Ergebnis kommt, dass

- an der Schulbushaltestelle selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle bis zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort (z. B. Sportanlage, Schwimmhalle) eine besondere Gefahrenlage besteht und
- eine Aufsicht durch Lehrkräfte wegen der geringen Entfernung der Schulbushaltestelle zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an diesen Schulbushaltestellen entsteht allerdings erst dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit dem Schulträger festgestellt hat, dass die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

12.2 zu Abs. 2

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation abzustellen. Mit ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. Auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Kultusministeriums und des Innenministeriums vom 18. 8. 1994 (BASS 18 – 22 Nr. 1) wird verwiesen. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg der Schule.

12.3 zu Abs. 3

Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten.

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Erziehungsberechtigten anvertrauten minderjährigen Schülerinnen und Schüler beruht, entfällt gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht der Schule besteht ihnen gegenüber fort, wenn auch in einer auf dieses Alter abgestimmten Form.

So verlangen der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb und die Unfallverhütung, dass in besonderen Situationen die Schule auch eine Aufsicht über volljährige Schülerinnen und Schüler ausübt,

insbesondere wenn diese als Personengruppen auftreten. Dies gilt z. B. für Klassen-, Kurs- und Prüfungsarbeiten wie auch für besondere schulspezifische Gefahren, die u. U. beim Sportunterricht, beim naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Schulfahrten auftreten können.

Geeignete Hilfskräfte bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können z. B. Erziehungsberechtigte und ältere Schülerinnen und Schüler sein, die von der verantwortlichen Lehrkraft ausgewählt werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort. Für die einzelnen Unterrichtsbereiche gelten die besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln (z. B. für Sport, Schwimmen, Betriebspraktika, Schulwanderungen und Schulfahrten). Für die Aufsicht bei SV-Veranstaltungen gilt Nr. 6.4 des SV-Erlasses (BASS 17 – 51 Nr. 1).

* bereinigt